

TÜV Rheinland LGA Products - Information

01/2020

Vier neue SVHC und drei Vorschläge als SVHC

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 16. Januar 2020 vier weitere besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen. Somit enthält die Kandidatenliste nun 205 Stoffe.

Die Aufnahme in die Kandidatenliste bringt unmittelbare Verpflichtungen für Lieferanten gemäß Artikel 33 REACH mit sich. Diese Verpflichtungen können für den aufgelisteten Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen gelten.

Stoffe, die ab 16. Januar 2020 auf der Kandidatenliste für die Zulassung stehen:

1 Diisohexylphthalat (CAS 71850-09-4)

Diisohexylphthalat hat ähnliche Anwendungen, wie die anderen Phthalate, welche bereits in der Kandidatenliste aufgeführt sind.

Die Substanz findet sich häufig in der Polymerherstellung (als Weichmacher in Polymeren) und in chemischen Syntheseprodukten, daher kommt sie sowohl in chemischen Mischungen als auch Konsumgütern vor.

Stoffbewertung

Verschiedene Unternehmen und Industrieverbände schränken seit mehreren Jahren die Verwendung und Einsatz des Stoffes in ihren Restricted Substances Lists (RSLs) ein. Die Prüfung von Diisohexylphthalat ist ähnlich wie bei den anderen regulierten Phthalaten.

Auffällige Befunde über 0,1 % werden selten festgestellt sind aber nicht auszuschließen.

2 2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone (CAS 119313-12-1)

2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone gehört zur chemischen Gruppe der Alkylaminoacetophenone (AAP), die hauptsächlich in Formulierungen auf Acrylat- und Methacrylatbasis verwendet werden.

Der Literatur zufolge wird sie hauptsächlich als Photoinitiatoren bei der Polymerherstellung verwendet. Photoinitiatoren sind Bestandteile von strahlungshärtenden Lack- und Harz-Formulierungen, die in Sekundenbruchteilen durch Bestrahlung mit UV-Licht ausgehärtet werden können. Während dieses Prozesses findet gleichzeitig ein Abbau der Substanz statt.

Eine weitere Anwendung der Substanzen sind in Hochgeschwindigkeitsfarben wie Flexo-, Offsetdruck- und UV-Tintenstrahldruckfarben.

Stoffbewertung

Befunde in Erzeugnissen über 0,1% sind sehr unwahrscheinlich.

Für beide Stoffe stehen gemäß den Berichten in Anhang XV mehrere potenzielle Alternativen zur Verfügung.

3 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (CAS 71868-10-5)

Wie 2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone wird die Substanzen als Photoinitiatoren bei der Polymerherstellung verwendet.

Stoffbewertung

Siehe 2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone

4 Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) und seine Salze

PFBS gehört zur Gruppe der Per- und Polyfluoralkyl-Stoffe (PFAS).

Es besteht aus einer C4-Perfluoralkylkette, die an eine Sulfonsäuregruppe gebunden ist. PFBS gehört zu den kurzkettigen PFASs. Andere PFBS-verwandte Substanzen werden hauptsächlich als wasser- und fleckabweisende Schutzmittel für Leder, Textilien und Teppiche sowie als Katalysator bei der Polymerherstellung und chemischen Synthese verwendet.

PFBS ist der bekannteren Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) ähnlich, aber PFOS trägt eine C8-Perfluoralkylkette. Die Verwendung vieler perfluorierter C8-Verbindungen ist bereits als SVHC-Stoff, unter REACH Anhang XVII sowie der POP-Verordnung Anhang I geregelt.

Andere Verwendungen von perfluorierten C4-Verbindungen werden jetzt ebenfalls angesprochen. Dies schließt die Verwendung als Katalysator/Zusatzstoff/Reaktionsmittel bei der Polymerherstellung, bei der chemischen Synthese und als Flammschutzmittel in Polycarbonat (für elektronische Geräte) ein.

Stoffbewertung

Die Hauptverwendung des Stoffes liegt in der Veredelung und Behandlung von Erzeugnissen. Inhalte über 0,1 % in Erzeugnissen sind nicht zu erwarten.

Es ist jedoch wichtig, zu überlegen, ob und wie lange die Verwendung von perfluorierten C4-, C6- und C8-Verbindungen fortgesetzt werden und wie die Substitution dieser Stoffe aufgrund einer absehbaren Aufnahme in die Zulassungsliste erfolgen kann.

Die Substitution innerhalb der Produktion aufgrund der hervorragenden Schmutz- und Ölabweisung könnte für die Industrie eine große Herausforderung darstellen.

Jeder Lieferant von Erzeugnissen, die einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (Gewichtsprozent) enthalten, hat Kommunikationspflichten gegenüber den Kunden in der Lieferkette und gegenüber den Verbrauchern.

Darüber hinaus haben Importeure und Produzenten von Erzeugnissen, die den Stoff enthalten (> 0.1 % w/w), ab dem Datum seiner Aufnahme in die Kandidatenliste (16. Januar 2020) sechs Monate Zeit, um die ECHA zu benachrichtigen, wenn der Stoff in den betreffenden Erzeugnissen in Mengen von mehr als einer Tonne pro Produzent/Importeur pro Jahr enthalten ist.

Stoffe auf der Kandidatenliste sind Kandidaten für eine eventuelle Aufnahme in Anhang XIV von REACH (die Zulassungsliste). Sobald sie auf der Zulassungsliste stehen, muss die Industrie die Erlaubnis beantragen, den Stoff nach dem Ablaufdatum weiter zu verwenden.

Stoffe mit den folgenden gefährlichen Eigenschaften können als SVHCs identifiziert werden:

- Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) der Kategorie 1A oder 1B gemäß der CLP-Verordnung erfüllen.
- Stoffe, die gemäß REACH Anhang XIII persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) sind.
- Stoffe auf Einzelfallbasis, die einen gleichwertigen Grad an Besorgnis hervorrufen wie CMR- oder PBT-/vPvB-Stoffe.

Vorschlag der Aufnahme neuer Stoffe in die Kandidatenliste durch Schweden

Schweden hat der ECHA seine Absicht mitgeteilt, die folgenden drei Stoffe als besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) zu identifizieren.

Die Stoffe werden nun bis zum Abschluss auf dem Register der SVHC-Absichten erscheinen. Dieses Register soll interessierte Parteien auf Stoffe aufmerksam machen, für welche die Einreichung eines SVHC-Dossiers bei der ECHA geplant ist.

Für alle drei Stoffe ist der Grund für die Aufnahme in die Liste reproduktionstoxisch (Artikel 57 (c)).

1 Dibutylbis(pentan-2,4-dionato-O,O')zinn (CAS 22673-19-4)

Die Substanz wird ähnlich wie andere zinnorganische Verbindungen als Katalysator bei der Herstellung von Beschichtungen und Farben oder Polymerpräparaten und -verbindungen verwendet.

Die vorhersehbare Konzentration Erzeugnissen beträgt weniger als 0,1%.

2 2-Methylimidazol (CAS 693-98-1)

Verwendet werden die Substanzen als Ausgangsmaterial, als chemisches Zwischenprodukt bei der Herstellung von Arzneimitteln, fotografischen und fotothermografischen Chemikalien, Farbstoffen und Pigmenten, landwirtschaftlichen Chemikalien und Gummi.

Derzeit ist nicht bekannt, ob die Konzentrationen in Polymeren oder Erzeugnissen über 0,1% liegen.

3 1-Vinylimidazol (CAS 1072-63-5)

Verwendet werden die Substanzen als Monomer zur Polymerisation von Schmiermitteln, als Beschichtungsadditiv, Emulgator, als Polymer zur Metallionenfiltration und in Anwendungen der häuslichen Pflege (Farbstoffübertragungshemmung) und der Körperpflege (Haarpflege).

Durch entsprechende angepasste Produktionsprozesse kann der Gehalt der doch auffälligen riechenden Restmonomere im Erzeugnis auf unbedenkliche Mengen reduziert werden.

Derzeit ist nicht bekannt, ob die Konzentrationen in Polymeren oder Erzeugnissen über 0,1% liegen.

Wenn bis zum 3. Februar keine relevanten Einwände vorliegen und die Prüfung der vorhandenen Dossiers keine Anomalien ergibt, werden diese Stoffe in etwa 5-6 Monaten in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgenommen.

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Retail Technical Competence Center
Dr. Ansgar Wennemer
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 / 806-2062

Fax +49 221 / 806-2882

Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.